



Amtssigniert, SID2016091110977
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Agrargemeinschaften

Gemeinde Mieming
per E-Mail an: gemeinde@mieming.tirol.gv.at

Dr. Gregor Kaltenböck
Telefon +43 512 508 3886
Fax +43 512 508 743885
agrargemeinschaften@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

_____ **Gemeindegutsagrargemeinschaft Barwies, Mieming;
Regulierung**

Geschäftszahl AGM-R783/280-2016

Innsbruck, 26.09.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Eingabe vom 14.03.2011 hat die Gemeinde Mieming, rechtsfreundlich vertreten durch RA Dr. Brugger, bei der Agrarbehörde im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes nachfolgende Anträge gestellt:

1. *die Agrarbehörde wolle die Benützung und Verwaltung der im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies stehenden Grundstücke und des sonst im Eigentum dieser Agrargemeinschaft stehende Vermögen so regeln (Regulierung), dass das Recht der Gemeinde Mieming auf die Substanz dieser Grundstücke und die daraus erwirtschafteten Erträge vollständig zur Geltung gebracht wird;*
2. *insbesondere möge die Agrarbehörde anordnen bzw. feststellen,*
 - *dass sämtliche Rücklagen der Agrargemeinschaft Barwies der Gemeinde Mieming zustehen,*
 - *dass sämtliche nicht unmittelbar der Land- und Forstwirtschaft dienenden Vermögensbestandteile an der Agrargemeinschaft Barwies der Gemeinde Mieming zustehen,*
 - *dass sämtliche Jagdpachterlöse (einschließlich aufgeteilter Reinerlöse aus Jagdgenossenschaften) der Gemeinde Mieming zustehen und*
 - *dass die Aufwendung für die Land- und Forstwirtschaft nicht aus Substanzerlösen zu decken, sondern von der Weide- bzw. Teilwald- bzw. Holzbezugsberechtigten Agrargemeinschaftsmitgliedern im Verhältnis ihrer Nutzungsrechte getragen werden müssen;*
3. *weilers möge die Agrarbehörde unter Beiziehung von Sachverständigen aus dem Fachgebiet „Verkehrswertschätzung Immobilien“ ermitteln, in wie weit die aus dem Verkauf von Grundstücken erzielten Erlösen den Verkehrswert dieser Grundstücke entsprochen haben. Dabei möge für allenfalls auf verkauften Grundstücken lastenden Teilwaldrechte lediglich eine Entschädigung gemäß § 40 Abs. 5 TFLG abgezogen werden. So weit aufgrund dieser Ermittlung festgestellt werden sollte, dass Grundstücke unter dem Verkehrswert verkauft wurden, möge die Agrargemeinschaft schuldig erkannt*

Heiligegeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <https://www.tirol.gv.at/agrargemeinschaften>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

- werden, der Gemeinde Mieming den daraus entstandenen Schaden zu refundieren und mögen die verantwortlichen Organe der Agrargemeinschaft Barwies ermittelt und schuldig erkannt werden, der Agrargemeinschaft Barwies den aus seinem unterpreisigen Verkauf von Grundstücken entstandenen Schaden zu ersetzen. Weiters möge in einem solchen Fall ermittelt werden, welche Agrargemeinschaftsmitglieder aus einem unterpreisigen Grundstücksverkauf Vorteile gezogen haben. Die betreffenden Agrargemeinschaftsmitglieder mögen schuldig erkannt werden, der Agrargemeinschaft Barwies die auf diese Weise bezogenen Vorteile zu ersetzen;
4. des Weiteren mögen die Satzungen der Agrargemeinschaft Barwies den gesetzlichen Bestimmungen der Verfassung angepasst werden.

Mit Bescheid der Agrarbehörde vom 21.04.2011, Zl. AgrB-R783/241-2011, wurde zu Spruchpunkt III. den Anträge 1 und 4 im Umfang des Spruches (Punkt I. und II.) Folge gegeben und wurden die Anträge 2 und 3 zurückgewiesen. Mit Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 27.10.2011, Zl. LAS-1149/11-11, wurde unter anderem der Berufung der Gemeinde Mieming, rechtsfreundlich vertreten durch RA Dr. Brugger, Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid bezüglich dieses Spruchpunktes III. behoben.

Diese Anträge fußen noch auf der Rechtslage der Novelle LGBl. Nr. 7/2010. Zwischenzeitig hat sich jedoch die gesetzliche Lage geändert (Novelle LGBl. Nr. 70/2014). Es ergeht daher das Ersuchen um Mitteilung, ob in Folge der geänderten gesetzlichen Bestimmungen diese ursprünglich verfahrensgegenständlichen Anträge weiter aufrechterhalten oder zurückgezogen werden.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen Herr HR Mag. Bernhard Walser (DW 3880) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Kaltenböck